

Schulung der Bienensachverständigen

Qualifizierung zum BSV

1. Aufgaben der BSV in NRW

Entsprechend Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 9. Februar 2016 (SMBL. NRW. 7831) können zur amtstierärztlichen Unterstützung Bienensachverständige (BSV) als Hilfskräfte hinzugezogen werden.

Zu den weiteren Aufgaben der Bienensachverständigen gehören insbesondere die Beratung, Information und Schulung der Imkerinnen und Imker ihres Orts- oder Kreisimkervereins in allen Belangen der Bienengesundheit und Imkerei. Sie wirken aktiv in den Organen der Imkerorganisationen, insbesondere den Arbeitskreisen Bienengesundheit der Kreisimkervereine, zur Förderung der Bienengesundheit mit.

Aufgrund der intensiven Schulung und regelmäßigen Fortbildung sind Bienensachverständige befähigt, gutachterliche Tätigkeiten hinsichtlich Bienenhaltung und Bienengesundheit wahrzunehmen.

2. Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang

Zum Lehrgang für Bienensachverständige werden nur jene Imkerinnen und Imker zugelassen, die am Tag ihrer Prüfung zum Bienensachverständigen:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- Mitglied in einem Imkerverein in Nordrhein-Westfalen sind, der einem Imkerverband in Nordrhein-Westfalen angeschlossen ist;
- seit mindestens zwei Jahren einem Imkerverein angeschlossen sind;
- seit mindestens drei Jahren Bienenvölker bewirtschaften;
- ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Veterinärverwaltung NRW und ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit als Bienensachverständige(r) in den imkerlichen Organisationen des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt haben;
- durch eine imkerliche Dachorganisation in Nordrhein-Westfalen (zum Beispiel Kreisimkerverein, Imkerverein) zur Ausbildung empfohlen wurden.

Von den Voraussetzungen kann eine Prüfungskommission für Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen mit Begründung genehmigen.

3. Lehrgang

Die Qualifizierung von Imkerinnen und Imkern zum Bienensachverständigen umfasst in Nordrhein-Westfalen einen 50 Stunden umfassenden Lehrgang. Er kann in unterschiedlichen Lehreinheiten unterteilt bei verschiedenen Trägern besucht werden. Auf die spezifischen Besonderheiten des Landes Nordrhein-Westfalen (rechtliche Normen, Veterinärverwaltung und so weiter) und seiner Imkerorganisationen wird eingegangen.

In der Ausbildung werden die nachfolgend dargestellten Felder und Themen abgedeckt.

Abschnitt 1: Grundlehrgang Bienenkrankheiten

- Biologie der Honigbiene
- Anatomie und Physiologie der Honigbiene
- Krankheitsvorbeugung
- Krankheitsermittlung
- Krankheiten der Biene
- Gesetzliche Bestimmungen
- Literaturhinweise

Abschnitt 2: Spezialausbildung Bienensachverständiger

- Ausbildungsordnung für Bienensachverständige
- Staatliche Tierseuchenbekämpfung
- Tierseuchenkasse für Bienen
- Landesverband und seine Gliederungen
- Stellung des Bienensachverständigen im Bienengesundheits-System Nordrhein-Westfalen
- Aufgaben und Selbstverständnis des Bienensachverständigen
- Fort- und Weiterbildung des Bienensachverständigen

Abschnitt 3: Praxisausbildung Bienensachverständiger

- Faulbrutverdacht
- Untersuchung im Sperrbezirk
- Gesundheitszeugnis
- Beratung Varroa-Diagnose und -behandlung
- Beratung Kalkbrut und andere Bienenkrankheiten
- Sanierung eines Bienenstandes von der Amerikanischen Faulbrut

Abschnitt 4: Abschlussausbildung Bienensachverständiger

- Schulung der Imker im Verein
- Planung und Vorbereitung der Schulung
- Einführung in Methoden der Präsentation
- Einführung in die Rhetorik
- Prüfungsordnung Bienensachverständige
- Vorbereitung auf die Prüfung

4. Prüfung

Es werden nur Imkerinnen und Imker zur Prüfung zugelassen, die die Voraussetzungen zur Teilnahme am BSV-Lehrgang erfüllen und die Schulungsinhalte zum Bienensachverständigen nach dem Konzept der Imkerverbände und der Veterinärverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe oben) nachgewiesen haben. Die Prüfungskommission für Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen kann Ausnahmen mit Begründung genehmigen. Beispielsweise können Personen, die eine Ausbildung zum Tierwirt, Fachrichtung Imkerei erfolgreich absolviert haben, zur Prüfung zugelassen werden, ohne den Grund-Lehrgang Bienenkrankheiten besucht zu haben.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden durch die Prüfungskommission in einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil geprüft. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn durch die Prüfungskommission die schriftlichen, praktischen und mündlichen Leistungen in ihrer Summe als ausreichend bewertet werden.

Der schriftliche Prüfungsteil beinhaltet 30 Fragen als Ankreuz-Auswahltest aus einem landeseinheitlichen Fragenkatalog und einer frei zu beantwortenden Frage zur praktischen Arbeit der/des Bienensachverständigen. Die Prüflinge haben dafür eine Stunde Zeit. Für jede korrekt beantwortete Frage des Ankreuz-Auswahltests wird 1 Punkt und für eine fehlerhaft beantwortete Frage wird kein Punkt vergeben. Die Beantwortung der Frage zur praktischen Arbeit des Bienensachverständigen wird mit bis zu 10 Punkten honoriert.

Zur Benotung wird nachfolgender Notenschlüssel herangezogen:

- sehr gut	36 bis 40 Punkte
- gut	30 bis 35 Punkte
- befriedigend	25 bis 29 Punkte
- ausreichend	19 bis 24 Punkte
- mangelhaft	11- bis 18 Punkte
- ungenügend	0 bis 10 Punkte

Die praktische Prüfung orientiert sich an einem Fallbeispiel aus der Ausbildung. Sie wird am Bienenstand durchgeführt und dauert ungefähr eine Stunde. Bestanden ist dieser Prüfungsteil wenn die Note befriedigend vergeben wurde. Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung (4 bis 5 Kandidaten/innen) durchgeführt und dauert ungefähr 15 bis 30 Minuten; in diesem Prüfungsteil muss mindestens die Note ausreichend vergeben werden.

5. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen setzt sich aus zwei Vertretern einer imkerlichen Dachorganisation in Nordrhein-Westfalen (Imkerinnen/Imkern), zwei Amtstierärztinnen/Amtstierärzte und einem Vertreter eines für Nordrhein-Westfalen zuständigen bienenwissenschaftlichen Fachinstitutes zusammen. Für die beiden Landesteile können separate Prüfungskommissionen durch das LANUV NRW bestellt werden.

Die jeweiligen Verbände schlagen Mitglieder vor.

Die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt durch das LANUV für die Dauer von 3 Jahren.

6. Anerkennung und Ausweis

Die Veterinärverwaltung und die Imkerverbände erkennen als „Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen“ jene Imkerinnen und Imker an, die einen Bienensachverständigen-Lehrgang nach dem obigen Konzept mit einer Prüfung vor der Prüfungskommission für Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen erfolgreich abschließen. Personen, die eine gleichwertige Schulung nachweisen können, werden ebenfalls anerkannt.

Die Imkerverbände stellen den bei ihnen organisierten Bienensachverständigen in Nordrhein-Westfalen nach bestandener Prüfung einen landeseinheitlichen Ausweis für Bienensachverständige aus. Dazu hat die oder der Bienensachverständige dem Imkerverband, dem sie oder er angehört, kostenfrei ein aktuelles Passfoto zu überlassen sowie Geburtsort und Geburtsdatum bekannt zu geben.

Der Ausweis berechtigt seine Inhaber oder Inhaberinnen zur Tätigkeit als „Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen“ und ist von ihr oder ihm bei Ausübung der Tätigkeiten auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Passbild wird auf dem Ausweis durch den Stempel des ausstellenden Imkerverbandes verifiziert. Ein ausgestellter Ausweis gilt für zwei Jahre nach Ausstellungsdatum beziehungsweise zwei Jahre nach der letzten Fortbildungsveranstaltung. Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird durch den Kreisimkerverein (Obfrau/Obmann für Bienengesundheit), dem die oder der Bienensachverständige angehört, nach Vorlage einer entsprechenden Teilnahmebescheinigung durch Eintragen der Jahreszahl und Unterschrift auf dem Ausweis bestätigt.

Passbild		Bienensachverständige/r in Nordrhein-Westfalen
Jahr	Unterschrift	Ausweis Nr.
_____	_____	Ausgebildet und anerkannt durch die Imkerverbände Nordrhein-Westfalens
_____	_____	
_____	_____	Imkerverband Rheinland e.V.
_____	_____	
_____	_____	Landesverband Westfälisch-Lippischer Imker e.V.
_____	_____	<small>Zur Unterstützung des Amtstierarztes können für Bestandsuntersuchungen, Probenentnahmen und Behandlungen von Bienenvölkern sowie die Überwachung der Desinfektion Bienensachverständige als Hilfskräfte hinzugezogen werden (Nummer 2.1 des Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 9.2.2016 – VI-5-2000-16-1)</small>

7. Fortbildung

Zu Erhaltung der Qualifikation müssen Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen mindestens alle zwei Jahre an einer mindestens eintägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Die Fortbildung kann bei beliebigen Trägern besucht werden. Ihre Inhalte müssen sich an den Themen der Schulung für Bienensachverständige orientieren. Neben Vortragsveranstaltungen und Seminaren sind praktische Fortbildungen und Übungen ausdrücklich zugelassen. Ein entsprechender Nachweis, in dem auch die Inhalte der Fortbildung aufgeführt sind, muss die oder der Bienensachverständige dem Obmann für Bienengesundheit des eigenen Kreisimkervereins zur Verlängerung ihres oder seines Ausweises für Bienensachverständige vorlegen.

8. Übergangsregelung

Bienensachverständige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschriften/dieses Erlasses bereits eine Ausbildung durchlaufen haben und bereits als Bienensachverständige in Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden, werden als gleichwertig zu den Bienensachverständigen, die unter den hier beschriebenen Bedingungen ausgebildet werden, anerkannt.